



## Kehrt die Poliklinik wieder?

Seit Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) zum 01. Januar 2004, besteht erstmals die Möglichkeit zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ). Als deren Vorbild diente dem Gesetzgeber die aus der ehemaligen DDR stammende Idee der Poliklinik. Obwohl die Ärzteschaft das MVZ – wie übrigens auch die Gemeinschaftspraxis – bei Einführung des „Einheitlichen Bewertungsmaßstabes“ (EBM) 2000 plus mittlerweile privilegiert, hat die Zahnärzteschaft eine solche Förderung auf der Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer am 12/13. November 2004 abgelehnt. Rechtsanwalt Thomas Bischoff mit einer Standortbestimmung.

Gesetzlich normiert ist das MVZ in § 95 Sozialgesetzbuch 5. Buch (SGB V). Angesichts der im Ergebnis als mangelhaft zu bezeichnenden gesetzlichen Umsetzung ist jedoch festzustellen, dass das MVZ bislang nahezu keine praktische Relevanz erlangen konnte. Stattdessen hat das Gesetz vornehmlich Verwirrungen sowohl bei den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen wie auch bei ausgewiesenen Medizinrechtlern hervorgerufen. Für Abhilfe wird nur eine Präzisierung der betroffenen Vorschrift durch den Gesetzgeber sorgen können. Leider sind zudem bislang nicht sämtliche der einschlägigen Gesetze, Satzungen etc. sowie die Allgemeinen Krankenversicherungs-Bedingungen der privaten Versicherungswirtschaft geändert worden. Auch hieraus ergeben sich für gründungswillige Zahnärzte zusätzliche Rechtsunsicherheiten. Dies gilt vornehmlich für die

Zulassungsregelungen, die Heilberufsgesetze und die Berufsordnungen der Zahnärzte, sowie die Abrechnungsgrundlagen. Letzteres kann zurzeit noch zum wirtschaftlichen Scheitern eines MVZ führen!

### Voraussetzungen des MVZ

In § 95 Abs. 1, Satz 2 SGB V ist die als missglückt zu bezeichnende Legaldefinition des MVZ enthalten: „Medizinische Versorgungszentren sind fachübergreifende ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztregister ... eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind.“

Dieser Wortlaut ist leider sehr vage und hat nicht nur unter Juristen zahlreiche Auslegungsprobleme



3  
5  
7  
9  
11  
13  
15  
17  
19  
21  
23  
25  
27  
29  
31  
33  
35  
37  
39  
41  
43  
45  
47  
49  
51  
53  
55  
57  
59  
61  
63  
65  
67  
69  
71  
73  
75  
77  
79  
81  
83  
85  
87  
89  
91  
93  
95  
97  
99  
101  
103  
105  
107  
109  
111  
113  
115  
117  
119  
121  
123  
125  
127  
129

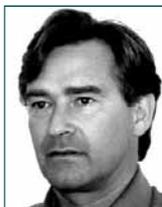
hervorgerufen. Deshalb gilt der Grundsatz: Wer ein MVZ gründen will, muss sich genau mit dem zuständigen Zulassungsausschuss und der zuständigen KZV abstimmen. Erst dann kann er eine Zulassung beantragen und Geld investieren. Dabei muss er auch die Frage der späteren Abrechnung der Leistungen, insbesondere die der angestellten Zahnärzte, bis ins Detail klären, ansonsten besteht die Gefahr, dass berechtigte Vergütungen lange Zeit nicht ausgezahlt werden und ggf. sogar ein Prozess über die Auszahlung geführt werden muss.

Wegen der grundlegenden Unterschiede bei der praktischen Ausgestaltung durch die einzelnen Zulassungsausschüsse wie auch wegen der unterschiedlichen Auszahlungsmodalitäten bei der späteren Honorarauszahlung, können hier nur grundlegende Ausführungen zum MVZ dargestellt werden. Alles andere ist mit den zuständigen Stellen abzuklären.

## 1.1 Fachübergreifende Einrichtung

Erste Voraussetzung des MVZ ist, dass es sich um eine fachübergreifende Einrichtung handelt. Der Begriff ist gesetzlich nicht definiert. Die Auslegung ist daher im gesamten Bundesgebiet – und hier insbesondere bei den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen – streitig. Nach derzeitigem Meinungsstand ist wohl davon auszugehen, dass mindestens zwei Facharztgebiete entsprechend der Weiterbildungsordnung im MVZ angesiedelt sein müssen. Dabei wird nach dem Wortlaut des § 95 SGB V selbst eine fachübergreifende Tätigkeit zwischen Ärzten und Zahnärzten vom Gesetzgeber gewollt sein. Mit Blick auf die Zulassungsverordnungen der Zahnärzte und Ärzte treten an dieser Stelle jedoch bereits die ersten Probleme auf. So regelt § 33 II 1 in beiden Zulassungsverordnungen übereinstimmend, dass die gemeinsame Beschäftigung von Ärzten und Zahnärzten nicht zulässig ist. Bezeichnend ist, dass die Musterberufsordnungen der Ärzte und die der Zahnärzte gerade zu diesem Punkt nicht geändert wurden, obgleich die Beteiligten das GMG hinreichend kannten, als sie die Musterberufsordnungen änderten.

Doch welche Folge hat dieser Widerspruch? Trotz der weiten Auslegungsmöglichkeit des § 95 SGB V kommt im zahnmedizinischen Bereich ein MVZ nach



**Thomas Bischoff**

Jahrgang 1956, praktiziert als Rechtsanwalt in Köln. Er ist Partner der Sozietät Bischoff & Partner GbR, Rechtsanwälte, Steuerberater, Buchprüfer mit Sitz in Köln und Chemnitz sowie Mitgesellschafter verschiedener Steuerberatungsgesellschaften. Seit 1989 ist er Vorstand der Prof. Dr. Bischoff Unternehmensberatung AG. Seit Beginn seiner beruflichen Tätigkeit beschäftigt er sich schwerpunktmäßig mit der Gründung von Arzt- und Zahnarztpraxen und Privatkliniken, dem Abschluss von Gemeinschaftspraxis- und Praxisgemeinschaftsverträgen sowie der Sanierung von Zahnarzt- und Arztpraxen.

derzeitiger Rechtspraxis nur zwischen Zahnärzten, Oralchirurgen und Kieferorthopäden in Betracht, da die Weiterbildungsverordnung diese drei Bereiche jeweils als eigenständiges Gebiet betrachtet. Für den Betrieb des MVZ muss nach der Gründung zudem stets gewährleistet sein, dass der fachübergreifende Status bestehen bleibt, da dem MVZ ansonsten die Zulassung entzogen wird.

## 1.2. (Zahn)Ärztlich geleitete Einrichtung

Weitere Voraussetzung des MVZ ist, dass es sich um eine (zahn)ärztlich geleitete Einrichtung handelt. Auch die Voraussetzung „ärztlich geleitete Einrichtung“ ist nicht gesetzlich definiert. Gesetzgeberischer Zweck dieser Regelung ist, dass die zahnärztliche Versorgung nicht durch sachfremde Erwägungen, wie beispielsweise Gewinnorientierung, gefährdet werden soll. Die zahnärztliche Leitung setzt die Eintragung des Leiters ins Zahnarztregister nach § 95 a SGB V voraus. Nach herrschender Meinung ist der Begriff „ärztlicher Leiter“ beim MVZ gleichbedeutend mit dem Begriff „Leitender Arzt“ aus dem Krankenhauswesen.

Beim zahnmedizinischen Versorgungszentrum sollte mithin ein Zahnarzt zum zahnärztlichen Leiter bestimmt werden, der nicht gegenüber dem Träger des MVZ weisungsgebunden ist. Dieser trägt

**Praxis-Tipp: Soweit Zahnärzte als Angestellte des MVZ tätig werden, muss die Anstellung zuvor durch den Zulassungsausschuss genehmigt werden. Insofern gelten die Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Bedarfsplanung. Auch für den Fall, dass ein Vertragszahnarzt zu Gunsten des MVZ auf seine Zulassung verzichtet, hat der Zulassungsausschuss dessen danach erfolgende Anstellung im MVZ zu genehmigen.**



**§ 20 Abs. 2 Zahn/Ärzte-ZV hat Auswirkungen auf den Tätigkeitsumfang eines im MVZ angestellten Zahnarztes. Der Vertragszahnarzt muss auf Grund dieser Vorschrift in hinreichendem Maße zur vertragsärztlichen Versorgung zur Verfügung stehen. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass ab einer bestimmten zeitlichen Inanspruchnahme durch eine anderweitige Beschäftigung die vertragszahnärztliche Versorgung automatisch leidet. In diesem Sinne hat das Bundessozialgericht 2002 entschieden, dass der höchst mögliche zeitliche Rahmen für die (aus Sicht des MVZ) anderweitige Beschäftigung eines Arztes ein Drittel der üblichen, regelmäßigen Wochenarbeitszeit sein kann. Das Bundessozialgericht ging von ca. 13 Stunden pro Woche aus.**

## Grundätzliche steuerliche Rahmenbedingungen der GmbH

Soweit das MVZ in der Rechtsform einer GbR betrieben wird, ergeben sich keine Unterschiede in der Besteuerung zu einer Gemeinschaftspraxis. Wie dort sind die Gesellschafter des MVZ lediglich einkommensteuerpflichtig. Hier soll nur dargestellt werden, wie das MVZ in der Rechtsform der GmbH besteuert wird.

### Körperschaftsteuer

Das MVZ in der Rechtsform der GmbH ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Der Gewinn der Körperschaft wird einheitlich mit Körperschaftsteuer von derzeit 25 % belastet. Gemäß § 1 Abs. 1 Solidaritätszuschlagsgesetz (SolZG) wird auf die Körperschaftsteuer ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe i.H.v. 5,5 % erhoben, d. h. die Gesamtbelastung beträgt rd. 26,375 %. Wenn die aktuellen gesetzgeberischen Überlegungen zur Steuersenkung bei Kapitalgesellschaften umgesetzt werden, reduziert sich der Körperschaftsteuersatz um 6 % auf 19 %. Eventuelle Gewinnausschüttungen des MVZ an die Gesellschafter lassen die Körperschaftsteuer unberührt. Die Zahnärzte als Gesellschafter haben diese Gewinnanteile aus der Beteiligung an der MVZ-GmbH nur zur Hälfte als Einnahmen aus Kapitalvermögen anzusetzen (§ 20, § 3 Nr. 40 d bis i EStG).

die Gesamtverantwortung für die von den angestellten Zahnärzten erbrachten zahnärztlichen Leistungen sowie die damit verbundenen Aufgaben (ordnungsgemäße Dokumentation und Abrechnung, Beachtung der sonstigen Rechtsvorschriften etc.). Eventuelle Disziplinarmaßnahmen wegen der Verletzung vertragszahnärztlicher Vorschriften werden in erster Linie ihn treffen, wengleich auch die angestellten Zahnärzte der Disziplinargewalt der kassenzahnärztlichen Vereinigungen unterliegen. Soweit das MVZ in der Rechtsform einer GmbH organisiert wird, ist streitig, ob der zahnärztliche Leiter Geschäftsführer werden muss bzw. ob daneben auch Nichtzahnärzte Geschäftsführer werden können. Die Voraussetzung der zahnärztlichen Leitung ist m.E. so auszulegen, dass der zahnärztliche Leiter – durch entsprechende Gestaltung im Dienstvertrag – keinen Weisungen im Hinblick auf die zahnärztliche Kontroll- und

### Gewerbsteuer

Das MVZ unterliegt gemäß § 2 Abs. 2 GewStG der Gewerbesteuer. Bemessungsgrundlage ist gemäß § 7 GewStG der Gewerbeertrag, der einem modifizierten Gewinn entspricht. Die Höhe der Gewerbesteuer wird durch den Hebesatz beeinflusst. Der Hebesatz der Gemeinden ist unterschiedlich, so dass die Gewerbesteuer je nach Region bei ca. 12 bis 20 % des Gewinns (vor Ertragsteuern) liegen wird. Diese ist aber hinsichtlich der Körperschaftsteuer als Ausgabe abzugsfähig.

### Umsatzsteuer

Grundsätzlich unterliegen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) alle Leistungen einer GmbH der Umsatzsteuer. Allerdings sind zahnärztliche Leistungen gemäß § 4 Nr. 14 und Leistungen von Einrichtungen ärztlicher Heilbehandlung gemäß Nr. 16 c UStG umsatzsteuerbefreit. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 14. September 2000 sind bei EU-Richtlinienkonformer Auslegung Leistungen umsatzsteuerbefreit, wenn sie der Diagnose und dem Behandeln von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen. Umsatzsteuerpflichtig wären z. B. medizinisch nicht indizierte ästhetische Versorgungen (z. B. kosmetische Eingriffe wie das Bleaching oder das Aufkleben von Schmucksteinen).

Geschäftsführungsaufgabe unterworfen sein darf. Daneben kann – wie in einem Krankenhaus auch – neben der zahnärztlichen Leitung ein kaufmännischer Leiter als Geschäftsführer bestellt werden.

## 1.3. Tätigkeit angestellter Zahnärzte oder Vertragszahnärzte

Dritte Voraussetzung ist, dass es sich bei dem MVZ um eine Einrichtung handelt, in der Zahnärzte als Angestellte oder Vertragszahnärzte tätig sind. Der Gesetzeswortlaut ist auch an dieser Stelle missglückt. Das Wort „oder“ wird teilweise so verstanden, dass das MVZ entweder nur mit angestellten Leistungserbringern oder alternativ nur mit Vertragszahnärzten als Leistungserbringern tätig werden darf. Beide sollen nicht nebeneinander und nicht gemeinsam im MVZ als Leistungserbringer arbeiten können. Nach diesseitiger Auffassung ist



3  
5  
7  
9  
11  
13  
15  
17  
19  
21  
23  
25  
27  
29  
31  
33  
35  
37  
39  
41  
43  
45  
47  
49  
51  
53  
55  
57  
59  
61  
63  
65  
67  
69  
71  
73  
75  
77  
79  
81  
83  
85  
87  
89  
91  
93  
95  
97  
99  
101  
103  
105  
107  
109  
111  
113  
115  
117  
119  
121  
123  
125  
127  
129

jedoch anzunehmen, dass das MVZ seine Leistungen sowohl durch Angestellte Zahnärzte als auch durch Vertragszahnärzte gemeinsam in einer Organisation erbringen kann. Dies war ganz eindeutig die Motivation des Gesetzgebers, als er das MVZ zur zulässigen Organisationsform erklärt hat. Nach anfänglichen Irritationen dürfte sich diese Auffassung mittlerweile auch durchgesetzt haben, wenn gleich einschlägige Gerichtsurteile bislang noch ausstehen.

## 2. Zulässige Organisationsformen

Das Gesetz sieht vor, dass alle „zulässigen“ Organisationsformen gewählt werden können (§ 95 Abs. 1 Satz 3 SGB V). Dies sind nach der Gesetzesbegründung alle juristischen Personen (z. B. GmbH, AG), aber auch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts und die Partnerschaftsgesellschaften. Unter anderem bestehen im Hinblick auf die Rechtsform der GmbH oder der Aktiengesellschaft noch rechtsdogmatische Diskussionen, die von der Zulassung bis hin zur Ablehnung dieser Rechtsform gehen. Die Diskussion ist überwiegend durch die Frage geprägt, ob der Bundesgesetzgeber seine Gesetzeskompetenzen überschritten hat, als er GmbH und Aktiengesellschaft als zulässige Organisationsformen bezeichnete. Denn das Berufsrecht der Ärzte regeln – anders als das Vertragsarztrecht – nach Artikel 70 Abs. 1 Grundgesetz die Länder.

Derzeit hat sich zum großen Teil die Auffassung durchgesetzt, dass die GmbH eine zulässige Rechtsform ist. Dabei wird wohl unterstellt, dass die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Bereich des Sozialversicherungsrechtes vorrangig vor den landesrechtlichen Vorschriften steht, so dass die Zulassung von GmbH und AG als sog. „Annexkompetenz“ auch der Regelungskompetenz des Bundes unterliegt. Die entsprechenden Heilberufsgesetze sind nach dieser Auffassung entsprechend dem Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ unwirksam.

## 3. Gründung durch Leistungserbringer

Gründer eines MVZ können nur Leistungserbringer sein (§ 95 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz SGB V). Leistungserbringer sind solche, die auf Grund von



„Der Weg zur Gesundheit wird kürzer“, glaubt das Bundesgesundheitsministerium, wenn Patienten in Medizinischen Versorgungszentren behandelt werden. In der Zahnheilkunde hat sich das Konzept bisher nicht durchsetzen können.

Zulassung, Ermächtigung oder Vertrag an der medizinischen Versorgung der Versicherten teilnehmen dürfen. Die Beteiligung von Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist nicht gestattet. Angestellte Zahnärzte kommen als Gründer genauso wenig in Betracht wie reine Privat Zahnärzte. Ebenso wenig kann eine Managementgesellschaft, anders als z. B. in Fällen integrierter Versorgung, Trägerin eines MVZ sein. Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung eines Dritten (z. B. durch gewinnorientierte Miete o. ä.) dürfte ebenfalls unzulässig sein. Denn hierin wird eine Gefährdung der Unabhängigkeit des Zahnarztes gesehen.

## 4. Sonderproblem: Abrechnung bei privat Krankenversicherten

Der Privatpatient ist grundsätzlich direkt dem MVZ gegenüber zahlungsverpflichtet. Dieses erstellt die Rechnung. Der wirtschaftliche Erfolg des MVZ wird nicht unerheblich davon abhängen, dass der Patient die Privatliquidationen auch problemlos bei den privaten Krankenversicherungen einreichen kann. Bislang bezahlen die privaten Krankenversicherungen auf Grund ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen lediglich niedergelassene Zahnärzte. Momentan ist ungewiss, ob die Ein-

**Die neue Musterberufsordnung der Zahnärzte macht eine Tätigkeit in allen zulässigen Gesellschaftsformen möglich. Dies ist aber noch nicht in alle Berufsordnungen der zuständigen Kammern aufgenommen worden.**

**Praxis-Tipp: MVZ-Gründer sollten erwägen, dass die Abrechnungen von den Zahnärzten privat – wie ansonsten z. B. durch Chefärzte – erfolgen. Sodann wird ein Teil der Honorare an das MVZ auf Grund eines zu schließenden Kooperationsvertrages für die Nutzung der Infrastruktur abzuführen sein.**



führung des MVZ in das SGB V an dieser Praxis etwas zu ändern vermag, zumal das SGB V für die privaten Krankenversicherungen keine unmittelbare Auswirkung entfaltet. Insgesamt besteht also die Gefahr, dass sich die privaten Krankenversicherungen auch in Zukunft weigern werden, Rechnungen einer MVZ-GmbH zu akzeptieren. In diesem Zusammenhang haben vom Autor veranlasste Befragungen verschiedener Privatversicherer ergeben, dass diese eine Inanspruchnahme von Medizinischen Versorgungszentren nur unter zwei Voraussetzungen akzeptieren:

- Die leistungserbringenden Ärzte müssen an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmen.
- Der jeweilige Leistungserbringer muss die Rechnung selbst nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften ausstellen.

Der BGH hat in der Vergangenheit bereits zu einer ähnlichen Problematik entschieden. Danach gilt: Soweit angestellte Ärzte eines Krankenhauses, welches in der Rechtsform einer GmbH betrieben wird, die Leistungen über die GmbH abrechnen, müssen die Privatversicherer ebenfalls zahlen. Die Musterbedingungen sollen nach ihrem Sinn und Zweck nur verhindern, dass Privatversicherte Leistungen erhalten, die nicht nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst erbracht werden. Aber auch die angestellten Zahnärzte eines MVZ erfüllen den gleichen medizinischen Standard wie niedergelassene Zahnärzte, da sie den gleichen Zulassungsvorschriften unterliegen. Von daher wird in einiger Zeit das Problem durch die Gerichte geklärt sein, wenn die Versicherer die Versicherungsbedingungen nicht schon vorher freiwillig ändern.

## 5. Grundsätzliche Übersicht für die Zulassung als MVZ

Die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung erfolgt durch den Zulassungsausschuss in ähnlicher Weise wie die Zulassung eines Zahnarztes. Einschlägig ist die Zulassungsordnung für Zahnärzte.

Die Zulassung erfolgt für den Ort der Niederlassung als MVZ. Dort ist sodann der sog. Vertragsarztsitz nach § 95 Abs. 1 Satz 4 SGB V. Ausschlaggebend hierfür ist die Betriebsstätte. Das ist der Ort, an dem die zahnärztlichen Leistungen



## Kontakt

### Prof. Dr. Bischoff & Partner

Rechtsanwälte, Steuerberater, vereid. Buchprüfer  
Theodor-Heuss-Ring 26, 50668 Köln  
Tel.: 02 21 – 91 28 40 – 0  
Fax: 02 21 – 91 28 40 – 40  
E-Mail: [info@bischoffundpartner.de](mailto:info@bischoffundpartner.de)  
[www.bischoffundpartner.de](http://www.bischoffundpartner.de)

erbracht werden. Der Verwaltungssitz ist unerheblich.

Im Übrigen sind die Vorschriften über die Bedarfsplanung und die Zulassungsbeschränkungen anwendbar (§§ 95 Abs. 2 Satz 6, 103 Abs. 2 SGB V).

Grundsätzlich ist es – unter bestimmten bedarfsplanungsrechtlichen Voraussetzungen – möglich, eine Zulassung für das MVZ direkt zu beantragen. In gesperrten Gebieten kann dies z. B. dadurch geschehen, dass das MVZ eine bestehende Praxis mit Zulassung käuflich erwirbt und im Nachbesetzungsverfahren (§ 103 Abs. 4 a, Satz 3 SGB V) die Zulassung eines Zahnarztes erlangt. Ein Vertragszahnarzt kann auch zu Gunsten des MVZ auf seine Zulassung verzichten. Er selbst kann danach als angestellter Arzt dort tätig werden (§ 103 Abs. 4 a Satz SGB V). Hierbei muss man jedoch besondere Vorsicht im Hinblick auf die Verzichtserklärung des Zahnarztes walten lassen. Denn es besteht durchaus das Risiko, dass der verzichtende Zahnarzt seine Zulassung verliert, das MVZ aber keine Zulassung erhält.

Die Zulassung des MVZ setzt voraus, dass ein Antrag auf Zulassung beim Zulassungsausschuss gestellt wird. In diesem Antrag müssen umfangreiche Angaben zu den Gründern, der Gesellschaftsstruktur, den Leistungserbringern, den angestellten Ärzten sowie den zugelassenen Vertragsärzten, die am MVZ tätig sind, gemacht werden.

Der Antrag muss voraussichtlich mit Gesellschaftsvertrag und bei der GmbH auch mit Geschäftsführerbestellung und einem Handelsregisterauszug eingereicht werden. Gegebenenfalls kann es ausreichen, dass die GmbH nur zum Handelsregister angemeldet wird und der Notar dies bescheinigt. Dies muss aber mit dem Zulassungsausschuss zuvor abgestimmt werden.

